

Der anfänglich proponierte Vertrag verlegt demnach weder die Gerechtigkeit noch die Liebe, und ist dagegen mindestens post factum nichts zu erinnern.

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

III. (Die Sakramente der Sterbenden saftrilegisch empfangen.) Der schwerkrank Emmerich wurde am Morgen von seiner Pfarrkirche aus mit den Sakramenten der Sterbenden versiehen. Im Verlaufe desselben Vormittags läßt er Raymund, einen anderen Beichtvater, zu sich bitten und bekennet ihm unter Tränen, daß er in seiner heute abgelegten Beichte eine Todsünde vorsätzlich verschwiegen und damit die Sterbesakramente unwürdig empfangen habe.

Frage: welche Pflichten erwachsen daraus 1. für den kranken Emmerich? und 2. für den gerufenen Beichtvater Raymund?

1. Emmerich hat sich offenbar eines dreifachen Sakrilegiums schuldig gemacht und das göttliche und kirchliche Gebot, in der nächsten Todesgefahr seine schweren Sünden zu beichten und die letzte Wegzehrung zu empfangen, nicht erfüllt; denn es gibt hier umjomehr als bei dem Gebote der österlichen Kommunion, daß demselben durch den unwürdigen Empfang nicht genuggetan werde, wie aus der Natur der Sache und aus der 55. der von Innozenz dem XI. verworfenen Sentenzen klar hervorgeht. Darum ist Emmerich unter schwerer Sünde verpflichtet, nun seine Sünden geltig zu beichten und das hochheilige Brotkum würdig zu empfangen. Was das Sakrament der letzten Ölung anbelangt, so ist der Sterbende zum Empfange desselben per se überhaupt nicht streng verpflichtet, wie der heilige Thomas und der heilige Alfonkus I. VI. n. 733 u. s. w. cum sententia communi lehren, obwohl der Fall, daß er per accidens dazu strikte verpflichtet ist, nicht selten vorkommen kann, wie derselbe Heilige dort weiter ausführt.

Hat auch Emmerich die letzte Ölung unwürdig empfangen, so war das Sakrament doch geltig und nur die Wirkungen desselben bleiben durch den Mangel der nötigen Disposition des Empfängers suspendiert und treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in demselben die früher fehlende Disposition durch die unvollkommene Reue (attritio) und den wirklichen Empfang des Bußsakramentes oder durch die vollkommene Reue mit dem Willen zu beichten (per contritionem cum voto sacramenti), hergestellt ist, wie eine so gut begründete Meinung der Theologen lehrt, daß sie praktisch als sicher betrachtet werden kann. Vergl. S. Alph. I. VI. n. 87 u. s. w. darum ist in unserem Falle die Wiederholung der letzten Ölung nicht notwendig und nach dem Rituale auch durchaus unerlaubt: „in einer und derselben Krankheit darf das Sakrament (der letzten Ölung) nicht wiederholt werden, außer sie wäre langwierig oder der Kranke wieder genesen und wieder in Todesgefahr gekommen.“

2. Über die Pflichten, welche in unserem Falle der zum Sterbenden berufene Beichtvater Raymund zu erfüllen hat, ist folgendes zu bemerken:

a) ist er, weil nicht Seelsorger (pastor) des Kranken, nicht aus Gerechtigkeit, wohl aber aus dem Gebote der Nächstenliebe verpflichtet, demselben in seiner geistlichen Not zu Hilfe zu kommen.

b) Diese Hilfe besteht vorerst darin, daß er dem Kranken zur Ablegung einer guten Beichte seinen Beistand leistet. Er darf das auch ohne Wissen und Erlaubnis des Ortspfarrers, wie unter andern P. Schüch in seiner Pastoralthеologie § 292, c, Anmerkung 2 ausdrücklich lehrt mit den Worten: „Was die Krankenbeicht insbesondere betrifft, so darf jeder approbierte Priester, namentlich auch jeder vom Bischof approbierte Regularpriester innerhalb der Diözese approbantis episcopi jederzeit und überall seine Jurisdiktion ausüben, ohne hiezu einer speziellen Erlaubnis des Pfarrers des Kranken oder seines Bischofes zu bedürfen: nur ist gegebenen Falles der Pfarrer von der Aufnahme der Beicht in Kenntnis zu setzen „saltem per scripturam apud ipsum infirmum relinquendam“. Clemens X. 21. Juli 1670. Diese Anzeige beim Pfarrer muß in unserm Falle offenbar unterlassen werden, um nicht den Pönitenten bei demselben in Verdacht zu bringen.

c) Was die nochmalige Spendung des Viatikums anbelangt, so ist es gewiß, daß die sakrilegisch empfangene Kommunion nicht ähnlich wie die letzte Oelung nach erlangter Disposition des Empfängers noch ihre Gnadenwirkungen hervorbringt (S. Alph. I. VI. n. 87 cum sententia communis), und darum ist dieselbe geboten, wenn nicht besondere Schwierigkeiten, die eine moralische Unmöglichkeit bilden, davon entschuldigen. Auch ist dieses Gebot der Wiederholung des Viatikums bei einem Kranken, der sich dieser Pflicht nicht bewußt ist, nicht zu urgieren, wenn zu befürchten wäre, daß er dann zu offensichtlicher Gefahr seines Heiles dasjelbe male fide nicht erfüllen wollte, wie Lehmkühl n. 145, (3) und andere mit Recht bemerken.

Eine Schwierigkeit, welche in unserem Falle dann eintritt, wenn der Sterbende den folgenden Tag kaum mehr erleben dürfte, ist das kirchliche Verbot, die heilige Kommunion an einem und demselben Tage zweimal zu empfangen. Allein diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man hier sicher den richtigen Grundsatz anwendet: „majus est praeceptum divinum sumendi viaticum, quam prohibitio ecclesiae bis in die communicandi.“

Eine andere Schwierigkeit liegt in der Gefahr für das Beichtgeheimnis und den guten Ruf des Emmerich, wenn er heute oder morgen zum zweiten Male mit dem Viatikum versehen werden soll. Allein wenn sich zur Vermeidung dieser Gefahr kein anderer Ausweg findet, so ist es nach dem heiligen Alfonsus, I. VI. n. 241, Aertnys, I. VI. n. 91, quaer 9 und anderen erlaubt, in diesem Notfalle dem Kranken die heilige Kommunion ganz heimlich zu bringen und zu reichen. Endlich könnte man auch noch im kirchlichen Verbote, das Viatikum ohne Erlaubnis des Pfarrers zu spenden, eine neue Schwierigkeit finden. Diese Erlaubnis kann und muß aber in unserm

Falle einfach präsumiert werden, wie die Autoren einstimmig lehren: „quia tunc praesumitur voluntas episcopi aut Papae“. S. Alph. l. VI. n. 236. Uebrigens hat der Pfarrer hier schon bei der ersten Spendung des Viatikums sein Recht ausgeübt, das also bei Wiederholung desselben nicht mehr in Kraft steht, wie in dem ganz analogen Falle derjenige, welcher die österliche Kommunion in seiner Pfarrkirche unwürdig empfangen hat, zwar verpflichtet ist, dieselbe auf würdige Weise zu wiederholen, dies aber in jeder beliebigen Kirche tun kann, „quia jam a pastore sufficienter agnoscitur“ (Marc. n. 1572).

Wien.

P. Johann Schwierbacher. C. SS. R.

IV. (Provision eines Sterbenden mit Hindernissen.) Zu einem Sterbenden wird plötzlich ein Ordenspriester, dessen Kloster sich in nächster Nähe befindet, gerufen. Schnell nimmt dieser die heiligen Oele, versieht sich jedoch und nimmt anstatt Oleum infirmorum, oleum catechumenorum und eilt hin zu dem Sterbenden. Da er denselben schon sehr schwach findet, schickt er sich sofort an, die heilige Beicht zu hören. Da erfährt er nun, daß dieser Mann nicht kirchlich, sondern nur ziviliter getraut sei. Obwohl der Ordenspriester sofort zum Pfarrer geschickt, so befürchtet er doch, daß der Kranke bei seiner Ankunft nicht mehr leben werde, nimmt daher den Konsens entgegen und spendet ihm die heilige Oelung. Kaum waren diese Handlungen vorbei, da schien die Todesgefahr wenigstens für einige Zeit vorüber zu sein, und der Ordenspriester begibt sich nach seinem Kloster. Dort angekommen merkt er mit Bestürzung, daß er das falsche Oel gebraucht. Schnell eilt er zurück und will die heilige Oelung mit dem Krankenöl wiederholen; inzwischen aber ist der Kranke gestorben.

Durfte der Ordenspriester den Konsens entgegennehmen?

Was ist von der von ihm gespendeten heiligen Oelung zu halten?

Damit ein jeder Mensch, selbst in der Stunde seines Todes, noch sein Heil in Sicherheit bringen kann, hat unsere heilige Kirche mit weiser Umsicht für das Wohl ihrer Kinder verschiedene Maßregeln getroffen. Diese ihre Mutterliebe erstreckt sich auch auf jene, die in Zivilehe oder Konkubinat leben, damit sie noch auf dem Todesbett vor der heiligen Kirche gültig getraut werden und ihr Heil wirken können. Wir haben daher ein Dekret des heiligen Offiziums vom 22. Februar 1888, in welchem der heilige Stuhl den Diözesanbischoßen die Vollmacht erteilt, entweder selbst oder durch andere ein Ehehindernis aufzuheben, falls keine Zeit des Refurrierens an den heiligen Stuhl vorhanden ist. Dieses Dekret erstreckt sich auf alle Ehehindernisse, mit Ausnahme der Priesterweihe und legitimen Schwägerschaft der geraden Linie. Es kann sogar von der durch das caput „Tametsi“ vorgeschriebenen Form dispensiert werden, wenn die Befolgung unmöglich wird, oder daß die Gegenwart nur eines oder keines Zeugen ratsam oder möglich ist.